

Sonderförderprogramm „Solitäre Kurzzeitpflege“ in Baden-Württemberg

Das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg stellt zur Weiterentwicklung der Infrastruktur von Angeboten der Unterstützung, Betreuung und Pflege einmalig Zuwendungsmittel aus diesem Sonderförderprogramm für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung.

I. Ziel der Förderung:

Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen ist hoch und wird in Zukunft weiter steigen. Die Kurzzeitpflege hat eine große Bedeutung für die Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Zudem sind Kurzzeitpflegeplätze dringend erforderlich, um die therapeutische und rehabilitative Nachsorge im Anschluss an Krankenhausbehandlungen zu gewährleisten und um pflegende Angehörige in Krisensituationen zu entlasten.

Mit der Förderung soll die Zahl an solitären Kurzzeitpflegeplätzen mit qualitativ hochwertigen Konzeptionen zur Betreuung und/oder Rehabilitation erhöht werden. Damit wird ein Beitrag zum Aufbau nachhaltiger Strukturen geleistet.

II. Förderkriterien

Gefördert werden können Projekte der solitären Kurzzeitpflege im Sinne von §§ 71 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) XI und/oder § 39c SGB V. Unter solitärer Kurzzeitpflege wird im Rahmen dieser Förderung verstanden, dass die Kurzzeitpflegeplätze baulich klar von anders genutzten Räumlichkeiten getrennt sind und als räumlich und organisatorisch eigenständig geführte Einrichtung oder Einheit geführt werden. Eine Anbindung an ein Krankenhaus oder an eine stationäre Pflegeeinrichtung ist bei entsprechender Konzeption möglich.

Vorrangig gefördert werden Projekte mit qualitativ anspruchsvollen therapeutischen und rehabilitativen und/oder aktivierenden Konzeptionen und/oder die eine enge Zusammenarbeit mit den Kommunen vorsehen.

Förderfähig sind maximal 30 solitäre Kurzzeitpflegeplätze innerhalb eines Projektes.

Förderfähige Projekte müssen den heimrechtlichen Vorgaben entsprechen. Für den Umbau stationärer Einrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen oder -bereiche kommen die Befreiungsmöglichkeiten nach der Landesheimbauverordnung in Betracht. Bei der Umwandlung von Gebäudeteilen ehemaliger Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen in solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Sinne von §§ 71 ff. SGB XI ist die Anwendung der Erprobungsregelung denkbar.

III. Mittelvergabe und Förderkriterien:

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgaben der einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV), insbesondere §§ 23, 44 LHO und VV. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Soziales und Integration im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

IV. Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

V. Finanzierungsart und zuwendungsfähige Ausgaben:

Der Neubau einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung wird mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 Euro pro Platz gefördert. Der Umbau einer Bestandseinrichtung zu einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung wird mit bis zu 75% von 50.000 Euro pro Platz gefördert. Eine Indexierung der Kosten findet nicht statt; dabei wird davon ausgegangen, dass den Pflegebedürftigen lediglich die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen berechnet werden.

VI. Verfahren:

Die notwendigen Antragsunterlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Merkblättern des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Die vollständigen Antragsunterlagen können ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung beim KVJS eingereicht werden.